

# Zu den Möglichkeiten echter Wahlfeststellung zwischen Strafvereitelung und falscher Verdächtigung

Von Wiss. Mitarbeiter **Manuel Köchel**, Rechtsreferendar **Christopher Wilhelm**, Frankfurt a.M.\*

*Es geschieht in der strafrechtlichen Praxis nicht selten, dass Strafanzeigen gestellt und anschließend aus welchen Gründen auch immer zurückgenommen werden. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft kann dies nicht nur unbefriedigend sein, sondern auch ein erhebliches Problem darstellen, wenn sich auf Grundlage der Aussage des geschädigten Anzeigenerstatters ein Anfangsverdacht für eine gegebenenfalls sogar erhebliche Straftat ergibt und somit das Legalitätsprinzip eine strafrechtliche Verfolgung gebietet, schlussendlich jedoch die Rücknahme der Strafanzeige verbunden mit einer inhaltlichen Abänderung der ursprünglichen Aussage dazu führt, dass eine Verurteilung mangels hinreichender Beweislage nicht mehr möglich ist. Unter diesen Vorzeichen kann es geboten sein, das Verhalten des nach § 57 StPO ordnungsgemäß belehrten Strafanzeige erstattenden Zeugen selbst zu sanktionieren, was auf den ersten Blick nach Maßgabe der §§ 258 und 164 StGB auch möglich erscheint. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Strafvereitelung und falscher Verdächtigung wird aber durch die nur unzureichende Beweislage erschwert, nach der nämlich mit der erforderlichen Sicherheit weder der eine noch der andere Aussageinhalt erwiesen ist, aber stattdessen Tatbestandsalternativität besteht. In Betracht käme somit allenfalls eine wahldeutige Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Tatbestand der Strafvereitelung einerseits und der falschen Verdächtigung andererseits eine echte Wahlfeststellung überhaupt möglich ist.*

## I. Der verfahrensrechtliche Schutz des Beschuldigten im Strafprozess über den Gedanken des „in dubio pro reo“

Ausgangsgrundlage der Entscheidung eines jeden Gerichts ist im deutschen Strafprozessrecht nach den Fortschritten hinsichtlich des Inquisitionsprozesses die freie Beweiswürdigung nach § 261 StPO. Auch wenn dieser Grundsatz in der Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>1</sup> eine bedenkliche und missverständliche Prägung angenommen hatte, geht die heutige Strafrechtslehre davon aus, dass eine Verurteilung nur dann vorgenommen werden kann, wenn der Richter aufgrund der Würdigung der Beweise subjektiv Gewissheit<sup>2</sup> von der Tatbegehung hat und objektiv eine an Sicherheit grenzende Wahr-

---

\* *Manuel Köchel* ist externer Doktorand bei Prof. *Dr. Nikolaus Bosch* an der Universität Bayreuth und Wiss. Mitarbeiter in einer internationalen Anwaltssozietät in Frankfurt a.M. *Christopher Wilhelm* ist Rechtsreferendar in Frankfurt a.M. und ehemaliger Wiss. Mitarbeiter des Lehrstuhls für deutsches und europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht der Universität Würzburg.

<sup>1</sup> So insbesondere RGSt 61, 202 (206), wo davon ausgegangen wird, dass an die Überzeugung des Richters zu einer Verurteilung „nicht zu hohe Anforderungen“ zu stellen seien (*Hervorhebung* nur hier).

<sup>2</sup> Ausführlicher zum Grad der Gewissheit auch BGHSt 10, 208 = NJW 1957, 1039.

scheinlichkeit besteht, dass sich der Sachverhalt genau so abgespielt hat.<sup>3</sup> Während die übrigen Prozessrechtsordnungen auch andere Beweislastregeln kennen, so dominiert im Strafverfahren allein der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“.<sup>4</sup> Diese „Günstigerprüfung“ beruht auf verfassungsrechtlicher Grundlage und ist strafprozessual schon durch den Schuldgrundsatz geboten; sie steht jedoch gleichsam im Spannungsfeld zwischen einer ungerechtfertigten Freistellung von Strafe einerseits und der Gefahr eines Fehlurteils andererseits. Um dieses insbesondere im Umgang mit unsichereren Sachverhaltsgrundlagen bestmöglich aufzulösen, haben Rechtsprechung und Literatur verschiedene Instrumente herausgearbeitet, insbesondere das der Wahlfeststellung, deren Zulässigkeit, Inhalt und Grenzen jedoch bis heute umstritten sind.<sup>5</sup>

## II. Voraussetzungen der sog. echten Wahlfeststellung

Das Rechtsinstitut der Wahlfeststellung erlaubt eine Verurteilung auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage, wenn nämlich eine Strafflosigkeit des Täters mit Sicherheit ausscheidet, jedoch nach Ausschöpfung aller denkbaren Beweismöglichkeiten keine eindeutigen Feststellungen bezüglich des tatsächlich verwirklichten Sachverhaltes getroffen werden können.<sup>6</sup> Sie kann in Form der sog. unechten oder gleichartigen Wahlfeststellung zu einer eindeutigen Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage führen, sofern in allen Sachverhaltsalternativen derselbe Straftatbestand verwirklicht worden ist, oder aber als hier interessierende sog. echte bzw. ungleichartige Wahlfeststellung eine alternative Verurteilung aufgrund unterschiedlicher Straftatbestände, die in den verschiedenen Sachverhaltsalternativen begangen worden sind, ermöglichen. Eine solche wahldeutige Verurteilung auf wahldeutiger Tat-

---

<sup>3</sup> *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 9 Rn. 106.

<sup>4</sup> Ausführlicher in geschichtlicher Hinsicht des in dubio pro reo-Grundsatzes *Holtappels*, Die Entwicklungsgeschichte des Grundsatzes „in dubio pro reo“, 1965, sowie im Hinblick auf dessen Rechtsnatur als Beweislastregel *Weber*, in: Brieskorn (Hrsg.), Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft, Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, 1994, S. 591 (595 f.).

<sup>5</sup> Jüngst hat der 2. Strafsenat des BGH die Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG in Zweifel gezogen. Die Revision eines Angeklagten, der vorinstanzlich wahldeutig wegen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei verurteilt worden war, wurde unterbrochen und gem. § 132 Abs. 3 GVG den übrigen Strafsenaten vorgelegt (anhängig unter BGH, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 StR 495/12).

<sup>6</sup> *Dannecker*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Anh. § 1 Rn. 1 f.

sachengrundlage ist jedoch nur unter bestimmten, nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich.<sup>7</sup>

### 1. Unsicherheit im Deliktsverlauf

Bevor ein Gericht auf Grundlage echter Wahlfeststellung verurteilen kann, muss es nach § 244 Abs. 2 StPO zunächst alle prozessualen Möglichkeiten zur Erforschung der Wahrheit hinreichend ausgeschöpft haben. Nur wenn danach nicht alle Unsicherheiten im Deliktsverlauf ausgeräumt sind, ist Raum für eine alternative Sachverhaltsbeurteilung.

### 2. Gewissheit der Begehung eines von mehreren Delikten

Das Gericht muss weiterhin davon überzeugt sein, dass jede verbleibende Sachverhaltsalternative unter Ausschluss jeder weiteren Möglichkeit für sich genommen ausreicht, um eine Strafbarkeit des Beschuldigten zu begründen.<sup>8</sup> In allen denkbaren Konstellationen muss sein Verhalten daher sowohl die materiellen als auch prozessualen Strafbarkeitsvoraussetzungen einer Tat erfüllen.<sup>9</sup>

### 3. Kein Stufenverhältnis der in Frage stehenden Sachverhaltsalternativen

Drittens darf zwischen beiden Alternativen auch kein Über- und Unterordnungsverhältnis im Sinne eines sog. Stufenverhältnisses bestehen. Ein solches „Mehr oder Weniger“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Verurteilung aus dem mildereren Delikt zweifelsfrei festgestellt werden kann und lediglich die strafscharfende Wirkung eines weiteren Tatumstandes nicht hinreichend zu ermitteln ist. Eine konsequente Fortführung des in dubio pro reo-Grundsatzes schließt in diesen Konstellationen eine Wahlfeststellung aus, da er als Zweifelsregel verlangt, nur wegen des mildereren Tatbestandes zu bestrafen.<sup>10</sup>

### 4. Vergleichbarkeit der jeweils verwirklichten Delikte

Eine echte Wahlfeststellung kann schließlich aber auch nur dann zulässig sein, wenn die in den jeweiligen Sachverhaltsalternativen verwirklichten Delikte materiell vergleichbar sind.<sup>11</sup> Wann dies der Fall ist, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beurteilt.

<sup>7</sup> Dazu auch *Dannecker* (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 43 ff. und *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn. 806.

<sup>8</sup> Hinsichtlich des Verdachtsgrades gelten dabei in der Regel die gleichen Anforderungen wie bei eindeutigen Sachverhalten, vgl. *Eser/Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 1 Rn. 79.

<sup>9</sup> Vgl. BGH NStZ 1981, 33.

<sup>10</sup> *Weber* (Fn. 3), § 10 Rn. 4.

<sup>11</sup> Prozessual ist noch umstritten, ob und inwieweit von einer Tatidentität i.S.d. §§ 155, 264 StPO für Wahlfeststellung ausgegangen werden muss. Diese Frage wird vornehmlich bei zeitlich weit auseinander liegenden Vorgängen relevant, wie etwa bei sich widersprechenden Aussagen eines Zeugen in verschiedenen Gerichtsstufen, vgl. *Eser/Hecker* (Fn. 8), § 1 Rn. 94 ff.

### a) Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit

Der BGH, aber auch Teile der Literatur, verlangen eine rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit der Tatvorwürfe.<sup>12</sup> Für erstere wird vorausgesetzt, dass die Schuldvorwürfe annähernd gleich schwer sind und die alternativ festgestellten Straftaten nach dem allgemeinen Rechtsempfinden die gleiche oder ähnliche sittliche Missbilligung verdienen, was sich anhand eines abstrakten Vergleiches auf Grundlage der gesetzlichen Straftatbestände, nicht aber der Besonderheiten des jeweiligen Falles bemessen soll.<sup>13</sup> Als „Mindestvoraussetzung“ wird insoweit nach übereinstimmender Auffassung die Verletzung ähnlicher Rechtsgüter gesehen, sodass eine echte Wahlfeststellung insbesondere dann ausscheidet, wenn die alternativ in Betracht kommenden Tatbestände unterschiedliche Schutzinteressen verfolgen.<sup>14</sup> Eine wahldeutige Verurteilung ist dann nicht möglich, aber stattdessen gegenüber den alternativ in Betracht kommenden Möglichkeiten vom Günstigkeitsgrundsatz Gebrauch zu machen und freizusprechen.<sup>15</sup> Der im Weiteren ebenfalls geforderten psychologischen Vergleichbarkeit kommt darüber hinausgehend eigenständige Bedeutung nur ganz beschränkt zu.<sup>16</sup> Sie ist im Zusammenhang mit der *rechts-ethischen Vergleichbarkeit* zu sehen und verlangt, dass sowohl die äußeren Modalitäten des Verhaltens, namentlich also die Art und Weise der Beeinträchtigung, als auch die in der Person des Täters liegenden Umstände, d.h. der täterbezogene Unwert bzw. die subjektiven Unrechtselemente, vergleichbar sind.<sup>17</sup>

### b) Identität des Unrechtskerns

Die Kriterien der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit sind nicht ohne Kritik geblieben.<sup>18</sup> Um den Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips des Art. 103 Abs. 2 GG gerecht zu werden, stellt das überwiegende Schrifttum stattdessen darauf ab, ob die in Betracht kommenden Delikte in ihrem Unrechtskern identisch sind. Dabei hält man es – insoweit ähnlich wie die Rechtsprechung – teilweise für ausreichend, dass die in den Straftatbeständen vorausgesetzten Rechtsgutsverletzungen identisch mindestens aber gleichwertig sind.<sup>19</sup> Teilweise finden jedoch auch der konkrete Hand-

<sup>12</sup> BGHSt 1, 275 (276) = NJW 1952, 193; BGHSt 22, 154 (156) = NJW 1968, 1888; BGHSt 23, 360 f. = NJW 1971, 62; BGH NStZ 2000, 473 (474); BGH NStZ 2008, 646; *Eser/Hecker* (Fn. 8), § 1 Rn. 100; *Eschenbach*, Jura 1994, 302 (307 f.).

<sup>13</sup> BGHSt 1, 390 (392 ff.); 20, 100 (101 f.).

<sup>14</sup> BGHSt 30, 77 (78); *Dannecker* (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 136 f.; *Ott*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 261 Rn. 70.

<sup>15</sup> BGHSt 22, 154 (156) = NJW 1968, 1888.

<sup>16</sup> *Dannecker* (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 145.

<sup>17</sup> *Eser/Hecker* (Fn. 8), § 1 Rn. 103.

<sup>18</sup> Vgl. den Überblick bei *Dannecker* (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 148 f.

<sup>19</sup> *Deubner*, JuS 1962, 21 (23); *Otto*, in: Baumann/Tiedemann (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, 1974, S. 373 (390 f.).

lungsunwert sowie die Motivation des Täters besondere Berücksichtigung und es wird darauf abgestellt, ob die fraglichen Straftatbestände in ihrem tatbestandstypischen Unrechtsgehalt nach Art und Umfang wesentlich gleich sind.<sup>20</sup> Insgesamt sind die verschiedenen Ansätze in der Literatur von dem Bemühen gekennzeichnet, nicht nur eine sittliche Bewertung der festgestellten Taten anhand des allgemeinen Rechtsempfindens vorzunehmen, sondern zu überprüfen, ob ihnen ein vergleichbarer Unrechts- und Schuldgehalt innewohnt, um somit auch den besonderen Handlungsunwert berücksichtigen zu können.<sup>21</sup>

### III. Vergleichbarkeit von Strafvereitelung und falscher Verdächtigung

Zu einer Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ob zwischen Strafvereitelung und falscher Verdächtigung eine echte Wahlfeststellung möglich sein kann, ist somit ganz entscheidend, inwieweit beide Delikte nach Maßgabe der dargestellten Kriterien vergleichbar sind oder nicht.

#### 1. Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit

##### a) Keine höchstrichterliche Entscheidung

Zu den Fällen echter Wahlfeststellung hat sich in der Rechtsprechung eine reichhaltige Kasuistik herausgebildet: So wurde eine wahldeutige Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage für zulässig gehalten etwa bei Diebstahl und Hehlerei<sup>22</sup>, schwerem Diebstahl und Unterschlagung<sup>23</sup> oder auch zwischen Betrug und Untreue<sup>24</sup>. Abgelehnt hat sie der BGH dagegen im Falle von Bedrohung und Beleidigung<sup>25</sup>, Diebstahl und Erpressung<sup>26</sup> sowie Diebstahl und Betrug<sup>27, 28</sup>. Inwieweit aber eine echte Wahlfeststellung zwischen falscher Verdächtigung einerseits und Strafvereitelung andererseits möglich sein kann, ist trotz der Vielzahl ergangener Entscheidungen bislang höchstrichterlich ungeklärt.

##### b) § 164 StGB und § 258 StGB als Rechtspflegedelikte

Einen gewissen Hinweis gibt die Rechtsprechung dennoch insoweit, als sie in der Vergangenheit bereits eine rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit von § 164 StGB und Meineid angenommen hat.<sup>29</sup> Dies war im Wesentlichen möglich, weil es sich bei beiden Straftatbeständen um sog. Rechtspflegedelikte handelt und somit – wie auch im Falle

von Eigentum und Vermögen – eine Verletzung ähnlicher Rechtsgüter als die genannte „Mindestvoraussetzung“ für eine rechtsethische Vergleichbarkeit gegeben war.<sup>30</sup> Vor diesem Hintergrund dürfte daher eine Verklammerung im Sinne unechter Wahlfeststellung auch der §§ 164 und 258 StGB gerechtfertigt sein: Denn ebenso wie der Tatbestand der Strafvereitelung, der eine wirksame Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu gewährleisten sucht,<sup>31</sup> dient auch § 164 der Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Strafrechtspflege, die nämlich vor überflüssigen Ermittlungstätigkeiten bewahrt werden soll.<sup>32</sup> Dabei ist es unschädlich, dass der Straftatbestand der falschen Verdächtigung nach der herrschenden Alternativitätstheorie neben dem Schutz der Rechtspflege auch den Schutz des Einzelnen vor ungerechtfertigter Strafverfolgung bezweckt.<sup>33</sup> Diese doppelte Schutzrichtung hat nur Bedeutung für eine mögliche Einwilligung des unschuldig Verdächtigten oder aber in den seltenen Fällen, in denen die Tat gegenüber einer ausländischen Stelle angezeigt wird.<sup>34</sup> Jedenfalls soweit die falsche Verdächtigung bei einer deutschen Behörde erfolgt, muss daher auf Grundlage der insoweit identischen Schutzzwecke zwischen Strafvereitelung und falscher Verdächtigung eine rechtsethische Vergleichbarkeit bestehen.<sup>35</sup> Die negative Einstellung des Täters gegenüber der Rechtspflege ist in beiden Fällen die gleiche; auch in ihrer Strafandrohung unterscheiden sich die beiden Tatbestände nicht. Der Makel, einerseits jemanden wider besseres Wissen bei einer Behörde einer strafbaren Handlung verdächtigt zu haben, andererseits vorsätzlich ganz oder zum Teil vereitelt zu haben, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, ist somit annähernd gleich zu bewerten. Eher noch könnten sich beide Straftatbestände im Hinblick auf den täterbezogenen Handlungsunwert unterscheiden, sodass es an einer psychologischen Vergleichbarkeit fehlt. Denn im Grundsatz ist die falsche Anschuldigung dem Täterverhalten nach immer ein Täuschungsverbrechen, während für § 258 StGB eine Vielzahl tatbestandlicher Begehungsweisen möglich ist, die – etwa wie im Falle eines Verbergens des verfolgten Vortäters – eine Täuschung gerade nicht voraussetzen. Jedenfalls aber soweit der Vereitelungserfolg im Einzelfall durch eine Täuschungshandlung herbeigeführt wird und somit im Täterverhalten so wie in dem hier zu untersuchenden Fall gleichzeitig auch eine Missachtung der Wahrheit zum Ausdruck kommt, dürfte diese Schwierigkeit überwindbar sein. Es wäre jedoch auch darüber nachzudenken, ob aufgrund der Gleichartigkeit der Rechtsgutsverletzungen die psychologische

<sup>20</sup> Vgl. Dannecker (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 151, 153 m.w.N.

<sup>21</sup> Dannecker (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 149 f.

<sup>22</sup> BGHSt 1, 302 (304); BGH NStZ 2008, 646.

<sup>23</sup> BGHSt 16, 184 (187); 25, 182 (184).

<sup>24</sup> BGH GA 1970, 24 f.; OLG Hamburg JR 1956, 28 m. Anm. Nüse.

<sup>25</sup> BGH NJW 1990, 130 (131).

<sup>26</sup> BGH DRiZ 1972, 30 (31).

<sup>27</sup> BGH NStZ 1985, 123.

<sup>28</sup> Vgl. nur den Überblick bei Ott (Fn. 14), § 261 Rn. 72 f.

<sup>29</sup> So BayObLG MDR 1970, 860; BayObLG JZ 1977, 570. Krit. Vormbaum, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 164 Rn. 87.

<sup>30</sup> Dannecker (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 145.

<sup>31</sup> Cramer/Pascal, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 258 Rn. 2, 3.

<sup>32</sup> Lenckner/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 164 Rn. 1a.

<sup>33</sup> Vgl. Zopfs, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 164 Rn. 2 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur.

<sup>34</sup> Kritisch hierzu Langer, GA 1987, 289 (293).

<sup>35</sup> In diesem Sinne auch für die Möglichkeit einer Wahlfeststellung zwischen Strafvereitelung und Begünstigung Stree/Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 258 Rn. 45.

Vergleichbarkeit im Verhältnis zur rechtsethischen Vergleichbarkeit nicht schon ohnehin zurücktritt,<sup>36</sup> weil es schließlich nicht darauf ankommen kann, auf welche Weise der Täter seine negative Einstellung zur Rechtsordnung offenbart.

## 2. Identität der Unrechtskerns

Ob auch die h.L. zu diesem Ergebnis gelangen würde ist demgegenüber nicht eindeutig. Denn bei der Frage nach einer Identität des Unrechtskerns steht der besondere Handlungsunwert in Form des Unrechts- und Schuldgehalts ungleich mehr im Vordergrund, der insbesondere nach der Motivation des Täters fragen lässt. Es wäre also gegebenenfalls in besonderer Weise zu würdigen, dass es dem Täter bei einer Strafvereitelung darauf ankommt, die Verwirklichung eines staatlichen Strafanspruches zu verhindern, während er anlässlich einer falschen Verdächtigung eine (ungerechtfertigte) strafrechtliche Verfolgung gerade provoziert. Dieser Einwand unterschiedlicher Beweggründe könnte aber auch davon abhängen, inwiefern für die Bestimmung des Handlungsunwerts von einer abstrakten oder konkreten Betrachtung des deliktischen Geschehens ausgegangen wird. Im letzteren Falle soll nämlich über gewisse Unterschiede im tatbestandstypischen Unrechtsgehalt hinweggesehen werden können, solange es sich um bloße Nuancen handelt, die ohne einen Verstoß gegen das Analogieverbot überbrückbar sind.<sup>37</sup> Es würde dann womöglich keinen Unterschied machen, dass die Rechtspflege einerseits durch die Verhinderung eines staatlichen Strafanspruches sowie andererseits den Versuch, eine ungerechtfertigte Strafverfolgung zu bewirken, beeinträchtigt wird, da die tatbestandlichen Ausführungshandlungen im vorliegenden Beispielfall – das Erstellen einer Anzeige bzw. deren anschließende Zurücknahme verbunden mit einer bestimmten zeugenschaftlichen Aussage – jeweils ähnlich sind.

## IV. Ergebnis

Es ist somit abschließend festzustellen, dass auf Grundlage der durch die Rechtsprechung angewendeten Kriterien unter den genannten Voraussetzungen eine echte Wahlfeststellung zwischen Strafvereitelung einerseits und falscher Verdächtigung andererseits gelingen könnte. Sie scheint möglich insbesondere vor dem Hintergrund der im Wesentlichen gleichartigen Schutzrichtung beider Straftatbestände mit der Folge rechtsethischer Vergleichbarkeit. Die Schwierigkeiten bei der Feststellung auch einer psychologischen Vergleichbarkeit wären bei einer Beschränkung des § 258 StGB im Hinblick auf die Art und Weise der Tatbegehung und damit durch eine Art „Tatbestandsreduktion“ zu überwinden, falls sie nicht schon aufgrund der besonderen Rechtsgutsverwandtschaft in den Hintergrund treten. Etwas anderes dürfte wohl bei Befolgung der im Schrifttum vertretenen Lösung gelten, jedenfalls

soweit anlässlich einer abstrakten Betrachtung der beiden Straftatbestände die in den Fällen der § 164 StGB und § 258 StGB fast schon gegensätzliche Motivation des Täters zu einer Verschiedenartigkeit des jeweiligen Unrechtskerns führt. Für die staatsanwaltschaftliche Praxis, für die es ja letztlich alleine auf die rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit ankommt, bedeutet dieses Ergebnis ganz konkret, dass eine strafrechtliche Verfolgung des Anzeigerstellers grundsätzlich erfolgsversprechend sein kann. Ob sie im konkreten Einzelfall aber tatsächlich betrieben werden sollte, hängt wohl in besonderer Weise auch von den Beweggründen des Betroffenen ab, ob nämlich die Rücknahme der ursprünglichen Aussage willkürlich oder sogar rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel einer Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht des § 55 Abs. 1 StPO erfolgt ist, oder auf Druck von Außen hin, sodass möglicherweise ein Nötigungsnotstand in Betracht käme.

<sup>36</sup> So wohl für Strafvereitelung und Begünstigung *Stree/Hecker* (Fn. 35), § 258 Rn. 45, die nicht nach der Art und Weise der Rechtsgutsbeeinträchtigung unterscheiden.

<sup>37</sup> *Wolter*, Alternative und eindeutige Verurteilung auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage im Strafrecht, 1972, S. 107 ff. Vgl. auch *Dannecker* (Fn. 6), Anh. § 1 Rn. 154 m.w.N.